STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-163/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Stadtrat	06.11.2025	öffentlich / 4.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB1	06.10.2025	Herr Clemens / Frau Helm	024.91-001

Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen
- [X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
- [] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
- [] Mittel stehen zur Verfügung
 - Hh.-Stelle
 - Haushaltsausgabereste
 - Bisher angeordnet
 - Investitionsprogramm
 - Verpflichtungsermächtigung
- [] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen
(Kämmerei)

Beratungsergebnis

- [] Einstimmig
- [] Mit Stimmenmehrheit — Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
- [] Laut Beschlussvorschlag
- [] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin wird vom Altersvorsitzenden vereidigt und in ihr Amt eingeführt.
Gem. § 46 LBG hat sie den folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Problembeschreibung/Begründung:

Gem. Neufassung des § 65 Abs. 3 GO NRW (Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025) wird die Bürgermeisterin in einer Sitzung des Rates vereidigt und in das Amt eingeführt. Wenn eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist, **erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung durch das Mitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört.** Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

Der Diensteid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Gem. § 46 Abs. 2 LBG kann der Eid auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Auch der Austausch der Wörter „Ich schwöre“ durch „Ich gelobe“ oder eine andere Eidesformel ist zulässig. (§ 46 Abs. 3 LBG).

gez. Hensen
(digitaler Workflow, 07.10.2025)